

Basisförderung – Hinweise zur Antragstellung

Gemäß Ziffer 7.1 der Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg vom 01.06.2016 (FörderGr)

Fachbereich Gedenkstättenarbeit

Wer kann einen Antrag auf Basisförderung stellen?

Die Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg vom 01.06.2016 sehen eine Förderung in der Form der Basisförderung für Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen vor. Der Antrag auf Basisförderung kann von Vereinen oder Stiftungen gestellt werden, die eine Gedenkstätte tragen, betreuen oder anderweitig Gedenkstättenarbeit im Sinne der LAGG wahrnehmen.

Voraussetzung ist der Nachweis der Gemeinnützigkeit. Hierfür ist ein gültiger Freistellungsbescheid des Finanzamts vorzulegen.

Eine Förderung erfolgt nicht, wenn bereits eine institutionelle Förderung durch das Land Baden-Württemberg vorliegt. Über Sonderfälle entscheiden die zuständigen Gremien (LAGG-Sprecherrat, Förderbeirat) und die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg.

Antragsberechtigt sind:

1. gemeinnützige Vereine/gemeinnützige Stiftungen, die über die Basisförderung der Gedenkstättenförderung des Landes hinaus keine Förderung durch die öffentliche Hand (z. B. vom Land, vom Landkreis, von einer Kommune) oder von Seiten Dritter erhalten.
2. gemeinnützige Vereine/gemeinnützige Stiftungen, die bereits eine dauerhafte Förderung von kommunaler Seite oder von Seiten Dritter bekommen. Dies schließt auch die Finanzierung oder Bereitstellung von hauptamtlichen Stellen oder Stellenanteilen mit ein.

Falls in der Gesamtheit aller Anträge auf Basisförderung mehr Fördermittel beantragt werden, als zur Verfügung stehen, wird bei allen antragstellenden Einrichtungen zudem berücksichtigt, ob eine LAGG-Mitgliedschaft vorliegt.

Die Förderung erfolgt nach dem Subsidiaritätsprinzip. Im Antrag muss bestätigt werden, dass die Zuwendung zur Deckung der Ausgaben der Gedenkstätte unbedingt erforderlich ist. Mögliche Überschüsse sind der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg anzuzeigen.

Bei Bedarf kann sich die Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg die relevanten Unterlagen (u. a. zu Ausgaben und Einnahmen) vorlegen lassen.

Was bzw. welche Förderung kann beantragt werden?

Kategorie 1: Art der Gedenkstättenarbeit

Die Basisförderung gemäß der ersten Kategorie bezieht sich auf die ehrenamtlich durchgeführte Gedenkstättenarbeit. Der Verein/die Stiftung ist gemeinnützig. Die Gemeinnützigkeit ist mit dem Freistellungsbescheid des Finanzamts nachzuweisen.

Die Förderpauschale für Kategorie 1 beträgt: **2.500 Euro**.

Kategorie 2: Leistungen und Angebote

Die Basisförderung gemäß der zweiten Kategorie bezieht sich auf die Leistungen und Angebote im Rahmen der Gedenkstättenarbeit. Dabei müssen zum einen mindestens 500 ehrenamtlich erbrachte Arbeitsstunden für das Vorjahr nachgewiesen werden. Zum anderen muss für das Vorjahr eine bestimmte, im Antragsformular hinterlegte Anzahl von Besuchenden oder Führungen oder Veranstaltungen oder eine herausragende Leistung nachgewiesen werden. Zielsetzung dieser Kategorie ist es, besonders aktive Gedenkstätten und Vereine/Stiftungen und ihr ehrenamtliches Engagement zu berücksichtigen.

Die Förderpauschale für Kategorie 2 beträgt: **3.000 Euro**.

Kategorie 3

3a: Infrastruktur – Gebäudeverantwortung

Die Basisförderung gemäß der dritten Kategorie bezieht sich auf die Infrastruktur der Gedenkstätte oder Gedenkstätteninitiative. Mit Kategorie 3a können Mittel für bestehende Gebäudeverantwortung beantragt werden. Der Verein/die Stiftung ist Eigentümer/Eigentümerin, Pächter/Pächterin oder Mieter/Mieterin des Gebäudes oder aus anderen Gründen verpflichtet, zum Unterhalt oder Erhalt eines Gebäudes und von historischen Anlagen beizutragen. Ziel dieser Kategorie ist es, Gedenkstätten bei den mit dieser Verantwortung einhergehenden Aufgaben zu entlasten. Voraussetzung ist der Nachweis dieser Verantwortung sowie der Nachweis entsprechender Ausgaben im Verwendungsnachweis.

In Kategorie 3a können jährlich bzw. regelmäßig wiederkehrende Kosten abgerechnet werden, die in Zusammenhang mit der Gebäudeverantwortung stehen: u. a. Pacht/Miete, Nebenkosten für Strom, Heizkosten, Wasser, Versicherungen, Müllgebühren, Reinigungs- und Hygienemittel, Unterhaltsreinigung, Hausmeisterdienste, Pflege von Außenanlagen, Kosten für Wartungen, Brandschutz, Kosten im Bereich Sicherheit (Alarmanlage), außerdem Bestands- und Unterhaltungsreparaturen, kleinere Sanierungsmaßnahmen.

Mit Kategorie 3a kann ein Betrag von **bis zu 5.000 Euro** beantragt werden. Bitte tragen Sie den für das Förderjahr voraussichtlich erforderlichen Förderbetrag im Antragsformular ein. Mögliche Überschüsse werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises rückgefordert.

3b: Infrastruktur – Kommunikation und Digitales

Die Basisförderung gemäß der dritten Kategorie bezieht sich auf die Infrastruktur der Gedenkstätte oder Gedenkstätteninitiative. Mit Kategorie 3b können Mittel für

„Kommunikation und Digitales“ im Rahmen der Gedenkstättenarbeit beantragt werden, z. B. für einen eigenen Internetauftritt und/oder digitale Angebote. Ziel dieser Kategorie ist es, dass sich Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen durch die Unterstützung im Bereich Digitalisierung zeitgemäß und zukunftsorientiert aufstellen können. Voraussetzung ist der Nachweis entsprechender Aktivitäten im Bereich „Kommunikation und Digitales“ sowie der Nachweis von Ausgaben im Verwendungsnachweis.

In Kategorie 3b können jährlich bzw. regelmäßig wiederkehrende Kosten abgerechnet werden wie z. B. Kosten für Telefon und Internet, den Betrieb einer Website, digitale Lizenzen für Software, Apps etc. und weitere (Hosting-)Gebühren.

Mit Kategorie 3b kann ein Betrag von **bis zu 1.500 Euro** beantragt werden. Bitte tragen Sie den für das Förderjahr erforderlichen Förderbetrag im Antragsformular ein und fügen Sie eine Auflistung der voraussichtlichen Ausgaben und Kostenpunkte für 2026 bei. Mögliche Überschüsse werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises rückgefordert.

Hinweis: Für die Anschaffung von Hardware und anderer technischer bzw. digitaler Ausstattung der Gedenkstätte besteht die Möglichkeit, einen Antrag im Rahmen der Projektförderung der Gedenkstättenförderung des Landes zu stellen (Einreichungsfrist: 1.10. für Projekte im Folgejahr).

Kategorie 4: Personalverantwortung

Die Basisförderung gemäß der vierten Kategorie bezieht sich auf die Personalverantwortung der Gedenkstätte bzw. des Vereins/der Stiftung. Diese Zuwendung ist bestimmt zur Finanzierung der zuwendungsfähigen Personalausgaben im Rahmen der satzungsmäßigen Aufgaben der Gedenkstätte oder Gedenkstätteninitiative. Zielsetzung dieser Kategorie ist es, das Ehrenamt bei den Aufgaben im Rahmen der Gedenkstättenarbeit zu entlasten. Voraussetzung ist die Darlegung des Personalbedarfs inklusive ausführlicher Tätigkeits- und Aufgabenbeschreibungen und die Vorlage des (vorgesehenen) Arbeitsvertrags sowie der Nachweis der entstandenen Personalausgaben im Verwendungsnachweis.

Die Zuwendung verteilt sich gleichmäßig über die zwölf Monate des Haushaltsjahres; bei einer Anstellung von weniger als zwölf Monaten wird die Zuwendung anteilig gekürzt. Sie kann für maximal drei Beschäftigungsverhältnisse genutzt werden. Im Rahmen der Basisförderung können Arbeitsverträge regelmäßig nur befristet abgeschlossen werden. Anträge auf Fördermittel für ein unbefristetes Beschäftigungsverhältnis können nur nach Rücksprache mit dem Fachbereich Gedenkstättenarbeit der LpB in den Förderbeirat eingebracht werden.

Im Jahr 2026 ist ausnahmsweise eine Zuwendung von **bis zu 24.000** für Personalausgaben möglich. Hintergrund dafür ist der gestiegene Bedarf an hauptamtlicher Unterstützung der Gedenkstättenarbeit. Der erhöhte Betrag soll insbesondere die Einrichtung von wissenschaftlich-pädagogischen Teilzeit-Stellen im Förderjahr ermöglichen. Für dauerhafte Beschäftigungsverhältnisse dieser Arbeitskräfte ist perspektivisch eine institutionelle Förderung anzustreben. Bitte tragen Sie im Antragsformular den Betrag ein, den Sie voraussichtlich für Personalausgaben im Jahr 2026 als Zuwendung benötigen. Mögliche Überschüsse werden nach der Prüfung des Verwendungsnachweises zurückgefordert.

Hinweis: Die antragstellende Einrichtung ist alleinverantwortlich für die Einhaltung aller rechtlichen Bestimmungen, die das Beschäftigungsverhältnis/die Beschäftigungsverhältnisse betreffen. Insbesondere sichert sie die Erfüllung der Meldepflichten sowie die Einhaltung aller geltenden arbeitsrechtlichen Regelungen zu. Bitte informieren Sie sich bei den zuständigen Informationsstellen: u. a. www.minijob-zentrale.de, www.service-bw.de/zufi/lebenslagen/5000437, www.informationsportal.de.

Führungen und Bildungsangebote, die von hauptamtlichen Kräften durchgeführt werden, können nicht als pädagogische Maßnahmen, die als Angebote der historisch-politischen Bildung nach 8.1.1 der Grundsätze für die Förderung von Gedenkstätten und Gedenkstätteninitiativen in Baden-Württemberg (FörderGr) mit Mitteln der Projektförderung bezuschusst werden, anerkannt werden.

Wie kann der Antrag auf Basisförderung gestellt werden?

Bitte verwenden Sie ausschließlich das Formular „Antrag auf Basisförderung 2026“. Dieses kann auf dem Gedenkstättenportal heruntergeladen werden: www.gedenkstaetten-bw.de/foerderung-uebersicht

Bitte fügen Sie die im Antrag geforderten Nachweise für die jeweiligen Kategorien und den Verwendungsnachweis für das Vorjahr bei. Verwenden Sie dafür das Formular „Verwendungsnachweis für Basisförderung 2025“, das auf dem Gedenkstättenportal heruntergeladen werden kann: www.gedenkstaetten-bw.de/foerderung-abrechnung

Die Einreichung des Antrags und des Verwendungsnachweises erfolgt per Mail. Bitte senden Sie den ausgefüllten und handschriftlich unterschriebenen Antrag sowie den Verwendungsnachweis für das Vorjahr eingescannt an gedenkstaettenfoerderung@lpb.bwl.de. Die Anhänge sollten eine Größe von insgesamt 5 MB nicht überschreiten.

Alternativ können die Unterlagen per Post übermittelt werden. Bei postalischer Zusendung schicken Sie den ausgefüllten und handschriftlich unterschriebenen Antrag sowie den Verwendungsnachweis für das Vorjahr an: Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg, Fachbereich Gedenkstättenarbeit, Lautenschlagerstraße 20, 70173 Stuttgart.

Wann muss der Antrag auf Basisförderung 2026 bei der Landeszentrale für politische Bildung eingegangen sein?

Der Antrag auf Basisförderung muss zusammen mit dem Verwendungsnachweis für das Vorjahr bis zum **31.01.2026** beim Fachbereich Gedenkstättenarbeit der Landeszentrale für politische Bildung Baden-Württemberg eingegangen sein.

Stand: 19.12.2025